

## **Benutzungsordnung der Bücherei Memmelsdorf**

### **1. Allgemeines**

- (1) Die Bücherei Memmelsdorf ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die jedem im Rahmen dieser Benutzungsordnung offensteht.
- (2) Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Die Bücherei Memmelsdorf erhebt Benutzungs-, Verwaltungs- und Mahngebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.
- (4) Die Bücherei hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gemacht.

### **2. Anmeldung**

- (1) Für die Benutzung der Bücherei ist eine Anmeldung erforderlich.
- (2) Personen über 18 Jahren melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung an.
- (3) Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr wird nur dann ein Leserausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter der Anmeldung schriftlich zugestimmt haben. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Gleichzeitig stimmt der Leser und die Leserin mit der Unterschrift der elektronischen Speicherung der Angaben zur Person unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu.
- (5) Leser und Leserinnen bzw. gesetzliche Vertreter und Vertreterinnen erkennen durch Unterschrift bzw. bei Betreten der Bücherei die Benutzungsordnung an.

### **3. Leserausweis**

- (1) Jeder Leser und jede Leserin erhält einen Leserausweis, der bei jeder Ausleihe mitzubringen ist.
- (2) Dieser Ausweis ist nicht übertragbar. Bei Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.
- (3) Änderungen der Anschrift oder des Lesernamens sowie der Verlust des Ausweises sind der Bücherei unverzüglich zu melden. Für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Leser bzw. Leserin.

### **4. Benutzung, Ausleihbedingungen und Ausleihbeschränkungen**

- (1) Die Ausleihfristen werden durch Aushang bekannt gemacht. Die Verlängerung ist möglich, sofern keine Vorbestellung auf das betreffende Medium vorliegt. Für einzelne Medientypen kann die Bücherei kürzere Leihfristen festlegen. Diese werden in der Gebührenordnung bekannt gegeben. Die Büchereileitung kann die Medienanzahl pro Leser beschränken.
- (2) Die Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr gemäß der derzeit gültigen Gebührenordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (4) Erfolgt auf die schriftliche Mahnung keine Rückgabe eines entliehenen Mediums innerhalb von zwei Wochen, ist die Bücherei Memmelsdorf berechtigt, an Stelle der Rückgabe des Mediums Schadensersatz zu verlangen.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.
- (6) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (7) Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Leser. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
- (8) Auskünfte des Büchereipersonals ergehen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit.

## **5. Haftung und Behandlung der Medien**

- (1) Leser und Leserinnen sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Leser und der Leserin auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.
- (2) Die Bücherei Memmelsdorf überprüft stichprobenartig im Rahmen ihrer Möglichkeiten die zu Benutzungszwecken angebotene Software auf Viren. Erkennbar befallene Datenträger werden aus dem Bestand entfernt.
- (3) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch defekte Medien entstehen.
- (4) Der Benutzer ist bei entliehenen Medien für jeden Schaden, der am oder durch das Medium entsteht, schadensersatzpflichtig. Die Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und der Verlust entliehener Medien sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Der Schadensersatz wird von der Leitung der Bücherei Memmelsdorf nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

## **6. Verhalten in den Büchereiräumen**

- (1) Leser und Leserinnen haben sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb nicht gestört wird.
- (2) Das Hausrecht wird von der Leitung der Bibliothek oder dem beauftragten Bibliothekspersonal wahrgenommen. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

## **7. Nutzungsausschluss**

Bei Zuwiderhandeln kann die Büchereileitung einen vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss von der Benutzung verhängen. Hierüber entscheiden die Träger der Bücherei auf Antrag der Büchereileitung.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.